

## Corona-Hygieneplan am GBI (ab 22.09.2021)

### Vorbemerkung:

In diesem schulischen Hygieneplan sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Er gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kultusministerium in Abstimmung mit den Maßgaben des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst.

**Neue Regelungen** gegenüber den Vorgängerversionen sind **gelb** und die **Neuerungen seit August 2021 orange** hervorgehoben. Insbesondere gilt:

**Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach wie vor dynamisch. Deshalb müssen die Regeln des Rahmenhygieneplans weiterhin eingehalten werden. Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.**

Die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen oder einzuschränken, wird nicht allein durch Regulierungen und Verbote gelingen, sondern nur, wenn **die große Mehrheit der Menschen die Verantwortung für sich und andere annimmt** und aus **Einsicht** in die Notwendigkeit so mancher unangenehmer Verhaltensregeln entsprechend handelt. Die Schulleitung und alle Lehrkräfte gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

**Wer wiederholt gegen diesen Hygieneplan verstößt, dem droht der Ausschluss vom Präsenzunterricht.**

**Die Unterscheidung von drei Szenarien entfällt. Stattdessen werden drei Warnstufen eingeführt, die die Anwendung einer entsprechenden Allgemeinverfügung des Landkreises erforderlich machen.**

**Unser Landkreis kann bei einer entsprechenden Infektionslage weiterhin Szenario B oder C für unsere Schule festsetzen.**

**Soweit in diesem Hygieneplan bestimmte Vorgaben in Abhängigkeit von der Warnstufe 1 bestehen, ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück maßgeblich. Die Maßnahmen der Warnstufe 1 sind auch bei den Warnstufen 2 und 3 anzuwenden.**

Vorgaben zur Unterrichtsorganisation und zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Vgl. auch <https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

**Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, wenn eine Warnstufe aktuell anzuwenden ist.**

#### **Abstandsgebot und Kohorten-Prinzip:**

Das Coronavirus (Covid-19) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Ein Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Aus diesem Grund ist die wichtigste Maßnahme zur Infektionsabwehr die **Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 m. Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch einzuhalten.**

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

„Kohorten“ sind fest zusammengesetzte, klar definierte Gruppen, die möglichst nicht mit anderen Gruppen vermischt werden sollen. Normalerweise umfasst eine Kohorte (maximal) einen ganzen Schuljahrgang. Davon kann nur abgewichen werden bei:

- jahrgangsübergreifendem Lernen (z. B. Eingangsstufen),
- der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten

Kohortenübergreifende Lerngruppen können angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums, als auch während des Unterrichts, zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Lehrkräfte bzw. Pädagogische Fachkräfte können also keine eigene Kohorte bilden.




Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:



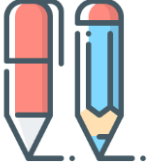
- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten sowie Besucherinnen und Besuchern.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

## 1. Persönliche Hygiene

**Wichtigste Maßnahmen:**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abstandsgebot:</b> Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten.</li> <li>• <b>Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</b> In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt. Ggf. sind auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kontakteinschränkungen:</b> Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</li> <li>• <b>Berührungen vermeiden:</b> Umarmungen, Händeschütteln oder sonstige Berührungen mit den Händen sind während des Schultags zu unterlassen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Es ist eine gründliche Händehygiene zu beachten:</b> Nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Husten oder Niesen, vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang muss eine Handreinigung stattfinden, und zwar entweder             <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden oder</b></li> <li>• <b>durch Händedesinfektion (im GBI bevorzugt):</b> Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Husten- und Niesetikette:</b> Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten. Am besten dreht man sich weg.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nicht in das Gesicht fassen</b>, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Persönliche Gegenstände</b> (z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien) dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.</li> </ul>

### Gemeinsam genutzte Gegenstände

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.
- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmittel, wie z. B. Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

### Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 16 Niedersächsischen Corona-Verordnung).

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und den Ausnahmen in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

Laut **Rundverfügung Nr. 22 / 2021** vom 26.08.2021 sowie **Rundverfügung Nr. 24/ 2021** vom 22.09. 2021 gilt im Einzelnen:

Es ist im **Schulgebäude** während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes aller Schuljahrgänge grundsätzlich eine **medizinische Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr können anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a) **Hinweispflicht:** Es sind entsprechende Hinweise auf die Maskenpflicht **im Schulgebäude** anzubringen. Auf dem **Schulgelände außerhalb des Schulgebäudes besteht keine Maskenpflicht**. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten ist.
- b) **Maskenpausen:** Während des Unterrichtes sind ausreichend Maskenpausen vorzusehen. Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:
- aa) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden in angemessenen zeitlichen Abständen (z. B. alle 20 Minuten).
  - bb) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Außerdem besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht (gilt auch für Unterrichtspausen).**
- Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z. B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).
- c) **Visiere.** Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar.
- d) **Unfallverhütung:** Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens.
- e) **Ausnahmen:** Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit, während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird (z. B. durch Nutzung größerer Räume oder Teilung der Prüfungsgruppen). Beim **Schulsport** innerhalb (und außerhalb) von Gebäuden besteht ebenfalls keine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, das Abstandsgebot ist beim Schulsport innerhalb von Gebäuden einzuhalten.
- f) **Kurzzeitige Abnahme aus pädagogischen Gründen:** Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Schulbetrieb kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z. B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören.
- g) **Befreiung:** Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
- h) **Attest:** Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist. Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

- i) **Datenschutz:** Die Atteste bzw. vergleichbaren amtlichen Bescheinigungen dürfen nicht in die Schülerakte bzw. Personalakte aufgenommen werden. Es ist ausreichend, wenn in der betreffenden Akte vermerkt wird, dass ein aktuelles Attest oder eine vergleichbare aktuelle amtliche Bescheinigung vorgelegt wurde.

**Trennwände (Spuckschutz)**

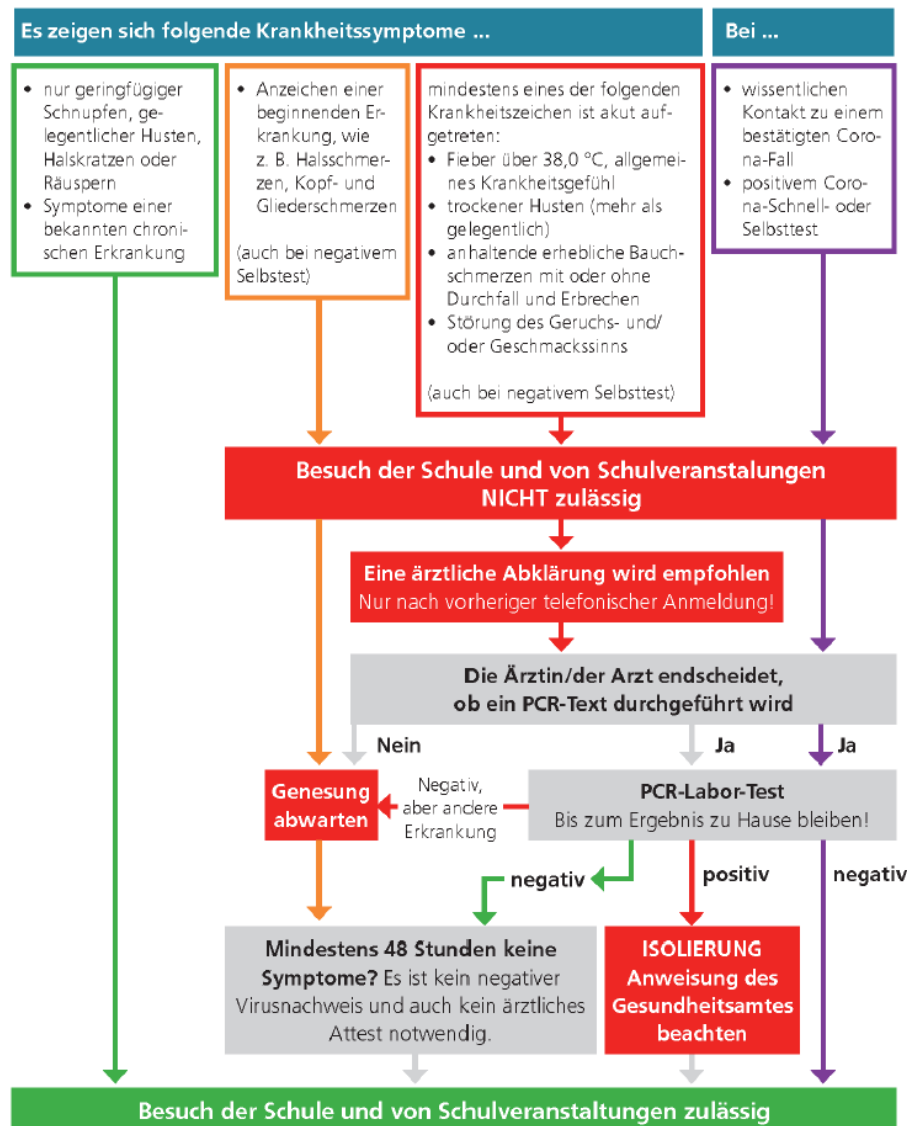
Trennwände (Abtrennungen) aus Sicherheits- oder Acrylglas stellen keine gleichwertige Alternative zu Mund-Nasen-Bedeckungen dar und dürfen nicht dazu führen, dass das Abstandsgebot und die Lüftungsvorgaben nicht eingehalten werden.

Die Baugröße der Trennwand muss ausreichend dimensioniert sein und sollte den Atembereich abdecken. Die Trennwand sollte nicht bereits durch geringfügige Bewegung der Personen außer Kraft gesetzt werden.

**2. Verhalten im Krankheitsfall und beim Auftreten von Symptomen**

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Dem Schaubild ist das richtige Vorgehen zu entnehmen:



Für den Nachweis einer akuten SARS-CoV-2-Infektion stehen in Deutschland aktuell zwei unterschiedliche Testverfahren zur Verfügung:

**PCR-Labor-Tests** nehmen einige Stunden oder Tage in Anspruch und zeichnen sich durch eine hohe

Zuverlässigkeit aus. Sie werden von medizinischem Personal durchgeführt und in Laboren ausgewertet.

**Antigentest** liefern ein Ergebnis in kurzer Zeit sind aber weniger zuverlässig. Sie können als Schnelltest durch Fachpersonal durchgeführt werden. **Selbsttests** sind Antigentests, die für die Probennahme, Testung und Bewertung durch medizinische Laien in der Selbstanwendung zugelassen sind.

Fällt ein Antigen-Test positiv aus, muss dieser durch einen PCR-Labor-Test abgeklärt werden.

### **Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung**

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Wenn eine Person auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurde.
- Wenn eine Person engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatte und dieser noch nicht abgeklärt ist (**Ausnahme vor vollständig Geimpfte oder Genesene möglich**).
- Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne/Isolierung steht.
- Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

Über Quarantäne-Maßnahmen oder die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine SARS-CoV-2 Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

### **Verhalten beim Auftreten von Symptomen**

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen die eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betroffene Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet. In der Wartezeit wird die Person separiert und umsichtig betreut. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt zur Abklärung isoliert bzw. nach Hause geschickt werden.

Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Soweit eine Abholung oder ein Heimweg zu Fuß oder mit dem Rad nicht möglich sind, kann der Heimweg unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske, Abstand soweit wie möglich zu anderen Personen) im absoluten Ausnahmefall auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten werden. Es sollten Zeiten mit geringerem Fahrgastaufkommen genutzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Labor-Test hinzuweisen.

Folgender Hinweis sollte an die Erziehungsberechtigten gerichtet werden:

Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis oder eine Kinder- und Jugendarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen, um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in medizinischen Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

## **3. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE**

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollten Ersthelfende schon vorsorglich



Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

## 4. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

### Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Inzwischen weiß man, dass eine Ansteckung auch über sogenannte Aerosole, die längere Zeit in der Luft schweben, erfolgen kann. Deren Konzentration vergrößert sich mit der Zeit in den Räumen mit der Folge, dass das Risiko einer Ansteckung immer größer wird. Da die Aerosolkonzentration mit der CO<sub>2</sub>-Menge korreliert ist, sind in den Unterrichtsräumen CO<sub>2</sub>-**Messgeräte (Ampeln)** aufgestellt, die eine gefährliche Konzentration anzeigen (rotes Licht).

- Die **Teeküche** bleibt geschlossen.
- Die **Bibliothek** darf von **maximal 20** Personen gleichzeitig betreten werden. Ein längeres Verweilen im Raum ist mit Ausnahme des Personals nicht gestattet.

Die Schülerinnen und Schüler bekommen jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen. Die Sitzordnung muss zwecks möglicher Nachverfolgung von Infektionsketten dokumentiert werden, und zwar immer wieder, wenn die Sitzordnung geändert wird. (S.u. Kap. 20)

Im Lehrerzimmer muss eine Mund-Nasen-Bedeckung – außer beim Essen und Trinken – getragen werden. Um den Raum zu entlasten, können sich Lehrkräfte in den Pausen alternativ im Lesesaal aufhalten. Auch dort besteht Maskenpflicht.

### Raumlüftung:

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. In jeder Doppelstunde, auch wenn Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden, muss nach 20 Minuten Unterrichtszeit (bzw. wenn die CO<sub>2</sub>-Ampel auf Rot steht, **d.h. bei einer CO<sub>2</sub>-Konzentration ab 1200 ppm**) für ca. 5 Minuten gelüftet werden; dabei müssen alle zu öffnenden Fenster weit geöffnet werden. Im Anschluss sollen die Fenster wieder geschlossen werden, damit sich der Wärmeverlust in Grenzen hält. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden. - Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen

muss länger gelüftet werden.

- In den Pausen kann und soll darüber hinaus länger gelüftet werden.
  - Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
  - Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Das schulische Personal achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur in den ihnen zugewiesenen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.
- **Innen liegende Räume ohne Lüftungsanlage (B 01, C01, C08) dürfen aufgrund des unzureichenden Luftaustausches nicht benutzt werden.**
- **Die innen liegenden Räume B04, B14, B24 und B25 haben einen Luftfilter, der die Luft von Aerosolen und damit auch möglichen Viren reinigt, weshalb diese Räume benutzt werden dürfen.**
  - Mobile Luftreinigungsgeräte und Luftdesinfektionsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Soweit geeignete Geräte nach Prüfung der Notwendigkeit des Betriebs ausnahmsweise eingesetzt werden, ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung.
  - Die Lüftungsvorgaben sind soweit wie möglich umzusetzen.
  - Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) hat auf der Basis des aktuellen Wissensstandes folgende Merkblätter veröffentlicht:
    - Mobile Luftfilteranlagen in Klassenräumen – eine sinnvolle Ergänzung zur Lüftung?
    - Bedeutung mobiler Luftreinigungs-Geräte für Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2 Prüfsteine und Handlungsempfehlungen
  - Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Seite „Coronavirus und Schulen“ des NLGA: [www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/luft/coronavirus\\_schulen](http://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/luft/coronavirus_schulen)

#### Reinigung:

- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers durchgeführt werden.
- Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).
- Folgende Kontaktflächen sollen mindestens täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladien und Fenstern) sowie Türgriffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tischflächen und alle weiteren Griffbereiche.
- Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume, z.B. Fachräume, Schulbüros, Lehrerzimmer, Aufenthalts- und Konferenzräumen, sollen täglich gereinigt werden.
- Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sollen täglich gereinigt werden.
- Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der oben beschriebenen Reinigungsprozesse ist der Schulträger.
- **Tablets, Tastaturen und Computermäuse** sind nach der Benutzung **von den Benutzern selbst** mit geeigneten Reinigungsmitteln **zu reinigen**. Den Nutzern wird empfohlen, möglichst ein eigenes Gerät mitzunehmen.
- Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.



## 5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Airblade-Handtrockner dürfen nicht benutzt werden, weil durch sie Keime in der Luft verwirbelt werden.

Das schulische Personal achtet darauf, dass sich immer nur maximal zwei Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch Aushänge hierauf sowie auf die Abstandswahrung hingewiesen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

## 6. Infektionsschutz vor dem Unterricht und in den Pausen

Da zu Beginn sowie zum Ende der Pausen sehr viele Personen gleichzeitig durch die teilweise sehr engen Gänge strömen, kann der Mindestabstand in diesen Zeiten nicht zuverlässig gewährleistet werden.

Aus diesem Grund müssen alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte während der Pausen im Schulgebäude einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Vor Unterrichtsbeginn und am Ende jeder Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler selbstständig zu ihrem Klassen-/Kursraum, wo die Lehrkraft sie erwartet. Beim Gang zum Unterrichtsraum soll möglichst der Mindestabstand eingehalten werden, ebenso vor dem Raum.

In den Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zu ihrem **Pausenbereich** auf den Schulhof, der für jeden Jahrgang gesondert ausgewiesen ist und zur Vermeidung von Vermischungen möglichst nicht verlassen werden soll.

Zur Händedesinfektion nutzen alle den **Desinfektionsspender**, der **in jedem Klassen-/Kursraum** aufgestellt ist. Dies geschieht vor jeder Unterrichtsstunde und einige Minuten vor Beginn der großen Pausen.

Die Desinfektionsspender sind regelmäßig fachgerecht zu warten und aufzubereiten.

### Bei starkem Regen

Vor Schulbeginn gehen alle Schülerinnen und Schüler sofort zu ihrem Unterrichtsraum, wo die Fachlehrkräfte sie erwarten.

In den Pausen bleiben alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 in der Regel im Klassenraum; für manche Jahrgänge werden gesonderte Regen-Pausen-Bereiche bekannt gegeben. Durchsagen sind zu beachten.

## 7. Infektionsschutz im Unterricht

Die Klassen und Kurse werden als feste und unveränderliche Stammgruppen geführt. Mit Ausnahme der Oberstufenkurse gilt, dass diese Gruppen **möglichst nicht gemischt** werden. Ausnahmen sind die Sprachgruppen in Latein bzw. Französisch sowie die Religions- und Werte-und-Normen-Kurse.

Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt im Klassenraum einen **festen Arbeitsplatz** zugewiesen, der nur von ihr/ihm genutzt werden darf. Der Sitzplan muss dokumentiert werden.

Partner- und Gruppenarbeit sind zulässig.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass Schülerinnen und Schüler keine persönlichen Gegenstände (Bücher, Stifte usw.) austauschen oder gemeinsam verwenden.

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet

worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

## 8. Ganztagsbetrieb und Förderunterricht

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Ganztagsbetriebs sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (siehe: <https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>).

## 9. Sportunterricht

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

### Abstand und Kontaktlosigkeit

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

#### Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

### Lüftung

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

In Sporthallen ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

#### Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

### Schulsportwettbewerbe

Die Durchführung außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen, z. B. von Bundesjugendspielen, ist möglich, wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen, insbesondere auch nicht aus anderen Kohorten oder Schulen.

### Sportartspezifische Hinweise:

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Schulschwimmen ist zulässig.

## 10. Infektionsschutz in der Mensa, beim Essen und Trinken

Die **Mensa** ist bis auf Weiteres geschlossen; ihre Öffnung wird nach den Herbstferien wieder in Aussicht gestellt.

In einem Hygienekonzept sind

- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und
- zur Vermeidung von Warteschlangen
- sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern,

festzulegen.

Außerdem gilt:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine Möglichkeit zur Händereinigung oder Händedesinfektion ist vorzusehen.
- Der Betreiber dokumentiert in Zusammenarbeit mit der Schule den Zeitpunkt des Betretens durch die jeweilige Kohorte.

Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen. Die Mensa kann dazu in zwei Bereiche geteilt werden.

Der **Trinkwasserspender** ist nach einer Wartung wieder in Betrieb genommen worden.

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.

Bei der Zubereitung von Speisen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Hygieneplans und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln zu beachten (siehe auch: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt: Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz).

[www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere\\_themen\\_projekte/schulhygieneplan/](http://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere_themen_projekte/schulhygieneplan/)

Zum Essen und Trinken muss selbstverständlich die MNB abgenommen werden. Beim Essen des Pausenbrots ist auf die persönliche Hygiene sowie auf einen möglichst großen Abstand zu anderen zu achten. Brotdosen dürfen nicht herumgereicht und Trinkflaschen oder Lebensmittel nicht untereinander ausgetauscht werden.

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten.

Gemeinsam genutzte Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch zu **reinigen**. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

## 11. Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

### 11.1. Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Nieren- und Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

### 11.2. Beschäftigte aus Risikogruppen

Beschäftigte, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Lehrkräfte), können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Näheres regeln die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

### 11.3. Schwerbehinderte Beschäftigte

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

### 11.4. Schwangere Beschäftigte

**unterhalb Warnstufe 1**

gelten folgende Regelungen:

Der Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote richtet sich dem Ergebnis der individuellen Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung. Die Einschätzung der Gefährdung (hier Ausschluss einer unverantwortbaren Gefährdung) durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

### 11.5. Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Die Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht für Schülerinnen und Schüler regeln die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

### 11.6. Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen

Die Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht für Schülerinnen und Schüler regeln die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

### 11.7. Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen

Die Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht für Schülerinnen und Schüler regeln die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

## 12. Wegeführung

Um den gebotenen Abstand jederzeit zu wahren, ist darauf zu achten, dass insbesondere enge Gänge zwischen den Klassenräumen, im Verwaltungstrakt und in der Turnhalle nur in einer Richtung begangen werden. Im GBI gibt es dementsprechend ein „Einbahnstraßen-System“: Alle Wege sind nur in einer Richtung – durch einen Pfeil markiert – zu begehen; die Gegenrichtung einzuschlagen, auch für nur kurze Wege, ist untersagt; die Aufsicht führende Lehrkraft ist hiervon ausgenommen.

Um Pulkbildungen zu vermeiden, wird folgende Ausnahme von dieser Einbahnstraßen-Regelung festgelegt: Vor der ersten Stunde und am Ende jeder Pause darf die Schule durch alle Eingänge betreten und nach Unterrichtsschluss sowie zu Beginn jeder Pause durch alle Ausgänge verlassen werden, auch entgegen der Pfeil-Markierung.

Abbiegungen nach links sind an Kreuzungen möglich; grundsätzlich verlaufen die Wege gegen den Uhrzeiger. Die einzige Ausnahme stellt das Lehrerzimmer dar: Dieses ist von links durch den neuen Eingang zu betreten und von rechts durch den alten Eingang (im Verwaltungstrakt) zu verlassen.

Auf den Treppenpodesten stehen Trennwände, die den Weg nach oben von dem Weg nach unten abtrennen. Auf dem Boden befinden sich Markierungen, die dazu dienen, insbesondere bei vorausszusehenden Wartesituationen (Waschbecken, Toiletten), für den erforderlichen Abstand zu sorgen.

Während des Unterrichts dürfen Schülerinnen und Schüler nur einzeln über die Flure zu den Toiletten und/oder Waschbecken gehen.

Im Brandschutz- und Evakuierungsfall gelten die Wegerestriktionen selbstverständlich nicht; dann verlassen Schüler und Lehrer unverzüglich das Gebäude auf dem vorgesehenen Fluchtweg.

Kritisch ist die Lage an der **Bushaltestelle**. Um hier die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten, markieren Punkte auf dem Boden geeignete Warteplätze. Die Fahrradständer sind abgebaut, so dass unter dem Dach Raum für wartende Schülerinnen und Schüler geschaffen ist. Schüler, die mit dem Bus fahren, begeben sich mit Mund-Nasen-Bedeckung zur Bushaltestelle und warten dort oder, falls der Platz dort schon voll besetzt ist, in Schlangen mit 1 ½ m Abstand auf dem Weg zur Bushaltestelle.

Schüler, die mit dem **Fahrrad** fahren, müssen ihr Fahrrad künftig auf dem Rasen gegenüber dem kleinen Parkplatz abstellen oder den Fahrradständer an der Mühlenstraße nutzen.

## 13. Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Das gilt auch für Elternsprechtag etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

**Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen, es sei denn, es finden Wahlen statt.**

## 14. Infektionsschutz beim Musizieren

### Singen und Spielen von Blasinstrumenten

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten in Innenräumen kann unter Einhaltung der folgenden Standards erfolgen:

- Der Raum ist vor und nach dem Singen/Spielen gut zu lüften. Die Lüftungsvorgaben (20 – 5 – 20 Prinzip) sind einzuhalten (s. Kap. 10 Lüftung).
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Wird nur max. 5 Minuten gesungen, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
- Bei Einhaltung des Mindestabstands und der Lüftungsvorgaben kann während des Singens/Spielens auf das Tragen von MNB verzichtet werden.
- Alle Personen singen und spielen möglichst in dieselbe Richtung.

Blasinstrumente sind mit personenbezogenen Mundstücken zu benutzen oder die Mundstücke sind zwischen den Nutzungen mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger) zu reinigen. Ein „Ausblasen“ der Instrumente ist zu unterlassen.

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern immer zulässig.

### Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln einzuhalten.

## 15. Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel

### unterhalb Warnstufe 1

gelten folgende Regelungen:

Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebesszenen, Kampfszenen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik sind untersagt.

Zu Singen und chorischem Sprechen sind die Vorgaben des Kap. 14 zu beachten. Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

### Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Für spielpraktische Übungen und Szenen muss ein Mindestabstand der Schülerinnen und Schüler von 2 Metern eingehalten werden.

## 16. Infektionsschutz in den Naturwissenschaften und im Fach Kunst

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.

Das gilt für die Fächer Biologie, Chemie, Physik und Kunst, kann jedoch im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts Bestandteil nahezu jeden Unterrichts sein.

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen (s. Kap. 3).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung zu bilden.

## 17. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z. B. Antigentest).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB (bis zum 30.11.2020 RLSB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.



## 18. Ausschluss vom Schulbesuch und Wiederezulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne/Isolierung steht.
- Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine SARS-CoV-2 -Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

## 19. Zutrittsbeschränkungen

Vor dem Zutritt zum Gelände von Schulen kann der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich sein. Die diesbezüglichen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB sind zu beachten.

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

**Gemäß Rundverfügung 24/2021 gilt bis auf Weiteres:**

- a) Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit **negativem Testergebnis** nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. – Bei den Tests muss es sich um einen PCR-Test (48 Stunden gültig) oder um einen Antigentest (24 Stunden gültig) handeln. **Der Nachweis über eine negative Testung kann auch erbracht werden mit einer Bescheinigung über das Ergebnis und den Zeitpunkt eines Selbsttests unter Aufsicht einer Person, die einer Schutzmaßnahme nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung unterworfen ist (z. B. durch eine Arbeitgeberbescheinigung).**
- b) Abweichend von a) genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes, Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX (Schulbegleitungen) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten neben den in den o.a. Buchst. aa) und bb) aufgezeigten Möglichkeiten auch der **Nachweis der dreimaligen Durchführung pro Woche** eines
  - a. Selbsttests (24 Stunden gültig).

Sofern die Anzahl der Präsenztage pro Woche weniger als drei Tage beträgt, z. B. in Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen, genügt ein Test pro Präsenztag.

An den ersten fünf Schultagen nach den Herbstferien 2021 muss ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden.

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, haben die Schülerinnen und Schüler die Schulleitung umgehend darüber zu informieren.

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Kohorte, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Kohorte der Zutritt zum Schulgelände untersagt, bis sie oder er durch einen Test

(Laienselbsttest), der nach der Untersagung durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt. Lehrkräfte sind hiervon ausgenommen.

Das Zutrittsverbot gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für die o. a. Personen Selbsttests (Laienselbsttests) in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Personen in Notfalleinsätzen der **Polizei**, der **Feuerwehr**, eines **Rettungsdienstes** und der **technischen Notdienste** ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs **nicht untersagt**.

Das Zutrittsverbot **gilt nicht** für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an **schriftlichen Arbeiten** sowie an **Abschluss- und Abiturprüfungen**,
3. Personen, die das Schulgelände aus einem **wichtigen Grund** betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich **keinen Kontakt** zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben,
4. Personen, die einen **Impfnachweis** oder einen **Genesenennachweis** vorlegen,
5. **Personen des öffentlichen Gesundheitsdienstes**.

**Laienselbsttests:** Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte (einschließlich Gestellungslehrkräfte), Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulassistentinnen und Schulassistenten, Personal des Schulträgers, Personal von Kooperationspartnern, Schulbegleitungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben, Reinigungspersonal und Küchenpersonal können ihrer Nachweispflicht durch die Durchführung sogenannter Selbsttests (Laienselbsttests) regelmäßig **dreimal** pro Woche vor Schulbeginn (zu Hause) nachkommen (**in der Regel**: montags, mittwochs und freitags).

Alternativ kann ausnahmsweise (z. B.: Testung zu Hause fehlgeschlagen) und unter dem Vorbehalt ausreichender Kapazitäten der Nachweis auch durch einen Laienselbsttest unter Aufsicht der Schule geführt werden. Die Schulen stellen dafür einen separaten Raum und Aufsichtspersonal zur Verfügung.

**Nachweiserbringung:** Der Nachweis des negativen Testergebnisses (Laienselbsttests) der Schülerinnen und Schüler (analog oder digital) ist der Schule schriftlich vor Unterrichtsbeginn am Testtag von einem Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch Eigenerklärung zu bestätigen. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage des benutzten tagesaktuellen Testkits erbracht werden. Lehrkräfte erbringen den Nachweis gegenüber der Schulleitung oder einer von ihr benannten Person. Der Nachweis kann auch so geführt werden, dass die Lehrkräfte zu Beginn der Testungen durch Unterschriftsleistung erklären, dass sie sich an den Testtagen testen und die Schule nur bei negativem Testergebnis betreten, andernfalls die Schulleitung unmittelbar über das positive Testergebnis informieren und einen PCR-Test zur Bestätigung durchführen.

**Nachweiserbringung durch Externe:** In Schulen sind keine beaufsichtigten Selbsttests für Externe vorgesehen. Beschäftigte an Schulen testen sich zu Hause und bekommen keine Bescheinigung von Schulen.

**Informationspflicht:** Bei einem positiven Testergebnis des Laienselbsttests haben die Betroffenen (Schülerinnen und Schüler, Landesbedienstete, Freiwilligendienstleistende, Personal des Schulträgers, Personal von Kooperationspartnern sowie Schulbegleitungen) umgehend die Schulleitung zu informieren. Die Schule informiert das Gesundheitsamt. Die Betroffenen sollen zu Hause bleiben und Kontakt zu einem Arzt (bei Kindern: Kinder- und Jugendarzt) aufnehmen, um einen PCR-Test zu veranlassen. Wenn die Selbsttestung in der Schule vorgenommen wurde, muss die Schule das dafür vorgesehene Formular als Meldung an das Gesundheitsamt benutzen. Soweit keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes besteht, darf die Schülerin oder der Schüler nach einem negativen PCRTest wieder am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen. Bei einem positiven PCR-Test übernimmt das Gesundheitsamt das Fallmanagement. Bei einem Positiv-Test in der Schule muss die Schülerin oder der Schüler in der Schule abgesondert und unverzüglich abgeholt werden. Von der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel soll in diesem Fall abgesehen werden. Soweit die Schülerin oder der Schüler nicht abgeholt werden kann, behält die Schule die Aufsichtspflicht bis zur Abholung.

**Vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte (sowie weiteres Personal) müssen nicht mehr getestet werden. „Genesen“ wird definiert als 28 Tage nach dem Abnahmedatum des ersten negativen PCR Tests bis 6 Monate danach.**

**Zutrittsverbot:** Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte weder ein negatives Testergebnis noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis am von der Schule festgelegten Testtag vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

Für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, besteht kein Zutrittsverbot, sofern der Test ein negatives Ergebnis aufweist.

Sog. „**Testverweigerer**“ dürfen ausschließlich zur Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen das Schulgelände betreten. Zur Sicherstellung der allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze der Prüfungsgerechtigkeit und Chancengleichheit sind Schülerinnen und Schüler, die ihrer Testverpflichtung nicht nachkommen, mit Unterrichtsmaterial und Lernaufgaben zu versorgen, damit sie sich eigenverantwortlich den Lernstoff aneignen und auf die Prüfungen vorbereiten können. Es bleibt allerdings dabei, dass die nicht gerechtfertigte Abwesenheit eine Verletzung der Schulpflicht darstellt, welche die üblichen Konsequenzen nach sich ziehen kann, wie Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG, Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 176 NSchG, Berücksichtigung unentschuldigter Fehltag in Zeugnissen oder die (negative) Berücksichtigung bei Leistungsbewertungen. Die zu Hause erledigten Aufgaben dürfen positiv bewertet werden, wenn sichergestellt ist, dass es sich um höchstpersönliche Leistungen der Schülerinnen und Schüler handelt.

**Ausnahmen vom Zutrittsverbot:** Für Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, besteht kein Zutrittsverbot.

Wichtige Gründe können u. a. sein:

- Erledigung von Handwerkerarbeiten auf dem Schulgelände,
- Abholen von Schülerinnen und Schüler durch ihre Eltern, z. B. bei Krankheit/Verletzungen,
- Anlieferungen von Kurierdiensten/Post,
- Fahrdienste im Rahmen der Schülerbeförderung,
- die Mitwirkung in schulischen Gremien, die Teilnahme an Elternabenden und ähnlichen Veranstaltungen; das testabhängige Zutrittsverbot gilt nicht, wenn voraussichtlich ausschließlich Kontakte zu anderen Teilnehmenden der Sitzung stattfinden. Die Hygiene- und Abstandregelungen finden Anwendung.

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern **und der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens** sind zu dokumentieren (s. Kap. 20).

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind mit den Erziehungsberechtigten telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation zu erörtern.

Schulfremde Personen werden durch einen Aushang am Eingang über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs möglichst zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).

## 20. Dokumentation und Nachverfolgung

**Kontaktdokumentation über den gesamten Schultag ist wichtig!**

Mit zunehmender Öffnung von Gesellschaft und Schule erhöht sich die Wichtigkeit sorgfältiger

Kontaktdokumentation an Schulen, um Einschränkungen wie z. B. Quarantänemaßnahmen begrenzen zu können. Angelehnt an die im normalen gesellschaftlichen Kontext zurzeit noch notwendige Kontaktdokumentation beim Besuch von Kino, Konzerten und anderen Veranstaltungen verhindert dies natürlich keine Infektion, sie hilft jedoch entscheidend, die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu begrenzen.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Dokumentation werden die bestehenden Dokumentationssysteme (Klassen/Kursbücher, Vertretungspläne) sowie ein Besucherbuch genutzt. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

## 21. Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Die Rundverfügung 24/2021 legt fest:

Schulen dürfen Schulfahrten im Sinne des Schulfahrtenerlasses durchführen; dies gilt für das In- und Ausland.

Soweit durch das örtliche Gesundheitsamt eine Schulschließung oder Wechselunterricht angeordnet wird, sind Schulfahrten unzulässig.

Die Durchführung schulisch organisierter Austauschmaßnahmen oder Auslandsmobilitäten für Schülerinnen und Schüler in Begleitung von Lehrkräften ist angesichts der aktuellen Infektionslage im Rahmen von Einzelfallprüfungen zulässig, die RLSB beraten die Schulen entsprechend.

Die Teilnahme an individuellen und privat organisierten Austauschmaßnahmen oder Auslandsmobilitäten (ohne Begleitung von Lehrkräften) ist möglich und bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Da die Durchführbarkeit von Schulfahrten außerdem vom Infektionsgeschehen am Zielort beeinflusst werden kann, darf eine Buchung nur erfolgen, wenn eine kurzfristige (in der Regel bis eine Woche vor Reisebeginn) kostenlose Stornierung möglich ist.

## 22. Praktika und betriebliche Praxisphasen

Soweit Praktika und andere außerschulische Maßnahmen der Beruflichen Orientierung und Qualifizierung nicht untersagt sind, gilt: Maßgeblich sind die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

## 23. Die Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen

Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

## 24. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu treffen. Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverordnung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen.
- Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von diesem Hygieneplan abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen. Dazu kann z. B. gehören:
  - Zutrittsbeschränkungen
  - Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen
  - Einschränkungen des Ganztagsbetriebs
  - Einschränkungen des Schulsports

## 25. Evakuierungsübungen und Brandschutz

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsame Evakuierungsübung mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Die Evakuierung soll im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ d. MK v. 27. 6. 2016 – AuG-40 183/2 – mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung nach Nr. 3.2.1.1 des o. g. RdErl. ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Über die Probealarmierung soll dazu im Vorfeld informiert werden und, soweit möglich, diese durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden.

Die Einbahnregelungen auf den Fluren und in den Treppenhäusern sind im Evakuierungsfall aufgehoben.

## 26. Auskunftspflicht

Schulen dürfen, nachdem der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheben und verarbeiten. Diese Daten dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, wenn und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Gerade in Schulen, in denen besonders vulnerable Personengruppen betreut werden oder untergebracht sind beziehungsweise aufgrund der räumlichen Nähe zahlreiche Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind, kann im Interesse des Infektionsschutzes die Erforderlichkeit bestehen, Beschäftigte hinsichtlich ihres Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unterschiedlich einzusetzen oder von einer Beschäftigung ungeimpfter Personen (in bestimmten Bereichen) abzusehen. Damit können die Schulen die Arbeitsorganisation so ausgestalten, dass ein sachgerechter Einsatz des Personals möglich ist und ggfs. entsprechende Hygienemaßnahmen treffen.

**Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:****a) Auskunftsberechtigung und Auskunftspflicht**

Soweit an einer Schule besonders vulnerable Personengruppen beschult werden – insbesondere Förderschulen und Tagesbildungsstätten – kann die Schulleitung, die gemäß § 43 Abs. 1 NSchG die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb hat, von den Beschäftigten in der Schule (Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes, Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX (Schulbegleitungen)) sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tagesbildungsstätten Auskunft über den Impf- bzw. Genesenenstatus und ggfs. die Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises verlangen.

Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Organisation des Personaleinsatzes der Beschäftigten an der Schule erhoben und verarbeitet werden und keinen anderen Personen, die mit dieser Aufgabe dienstlich nicht betraut sind (insbesondere Eltern, Schülerinnen und Schülern, sonstige Dritte) ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der betroffenen Person weitergegeben werden. Soweit die oder der Beschäftigte nicht in einem direkten Beschäftigungsverhältnis zum Land steht, ist der jeweilige Arbeitgeber (z. B. der Schulträger) über die Datenverarbeitung zu informieren.

**Umfang des Auskunftsanspruchs**

Zur Akte kann lediglich ein Vermerk über die Auskunft der oder des Beschäftigten sowie ggfs. Über die Inaugenscheinnahme des Impfnachweises/ Genesenennachweises oder den bestehenden Impfschutz genommen werden, keinesfalls eine Kopie des Impfpasses. „Genesen“ wird definiert als 28 Tage nach dem Abnahmedatum des ersten negativen PCR-Tests bis 6 Monate danach. Bei dem Genesenennachweis ist daher das Ablaufen des Nachweises zu vermerken.

Es darf nicht erfragt werden, aus welchen Gründen ggfs. ein Impfschutz nicht besteht.